

Antrag

Initiator*innen: Pia Albrecht

Titel: Anerkennung Initiative "MFA-Studis"

Antragstext

1 Hiermit reichen wir unseren Antrag zur Anerkennung als Studierendeninitiative
2 ein.

Begründung

Da die Entscheidung bei der letzten Sitzung vertagt wurde, reichen wir hiermit unsere überarbeitete Version ein.

Anhang [PDF]

Satzung MFA-Studis

§ 1 Name und Sitz

Die studentische Initiative führt den Namen MFA-Studis.
Sie hat ihren Sitz in Paderborn, Deutschland.

§ 2 Zweck der Initiative

Zweck der Initiative ist die Förderung der Sichtbarkeit mentaler Gesundheit am Campus. Darüber hinaus dient die Initiative dem Austausch bzgl. des Themas. Ergänzend bietet sie niedrigschwellige Gesprächsangebote von Studierenden für Studierende an. Diese dienen der Entlastung und dem Zuhören im Sinne der Mental First Aid und finden in einem vertraulichen Rahmen unter der Supervision des Studentischen Gesundheitsmanagements (SGM) und der Zentralen Studienberatung (ZSB) statt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder der Initiative können auf formlosen Antrag hin nur Studierende werden, die an der Universität Paderborn immatrikuliert sind. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.

(2) Die Initiative besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktives Mitglied kann nur werden, wer den Mental-First-Aid-Workshop erfolgreich abgeschlossen hat und vor Aufnahme der aktiven Tätigkeit eine schriftliche Verschwiegenheitsverpflichtung unterzeichnet.

(3) Alle übrigen Mitglieder der Initiative gelten als passive Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft in der Initiative endet durch

1. Exmatrikulation
2. Austritt
3. Ausschluss

§ 5 Beiträge

Die Initiative erhebt keine Beiträge.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Initiative

Organe der Initiative sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der vorsitzenden Person und zwei Beisitzer*innen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Initiative.
- (2) Die Initiative wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, und zwar durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines die vorsitzende Person sein muss.
- (3) Der amtierende Vorstand trägt Sorge dafür, dem AStA der Universität Paderborn zur Kontaktaufnahme eine E-Mailadresse mitzuteilen, die er regelmäßig pflegt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Initiative sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse der Initiative eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Initiative werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstands
- (2) Vorzeitige Ab- und Neuwahl des Vorstands gemäß § 8 Absatz (2)
- (3) Entlastung des Vorstands
- (4) Beschlussfassung über
 1. Die Einrichtung von Ausschüssen und die Festlegung ihrer Kompetenzen
 2. Satzungsänderungen
 3. Mitgliederausschluss
 4. Auflösung der Initiative.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Initiative ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 13 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der vorsitzenden Person und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechenschaftsbericht

Der Vorstand dokumentiert die Verwendung studentischer Gelder durch die Initiative und hat die Aufgabe zum Ende des Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht anzufertigen, der bis zum 31. Januar beim Präsidium und beim Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments, sowie beim Finanzreferat des AStA einzureichen ist.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden. Jede Änderung der Satzung ist dem Studierendenparlament unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 16 Auflösung der Initiative

- (1) Die Initiative kann nur auf einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (2) Bei Auflösung der Initiative fällt das Vermögen der Initiative an den AStA der Universität Paderborn. Die Verwendung ist an den Zweck der Initiative gebunden. Genauere Einzelheiten hierzu beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach § 16 Absatz (1).

§ 17 Datenschutz

Wir verpflichten uns eine eigene Datenschutzgrundlage zu schaffen. Jedes Mitglied, was Mental First Aid Gespräche anbieten möchte oder anderweitig darin involviert ist, hat dieser zuzustimmen. Ein Verstoß gegen den Datenschutz kann Ausschluss o.ä. zur Folge haben.

§ 18 Verschwiegenheit

Alle aktiven Mitglieder verpflichten sich eine schriftliche Verschwiegenheitsverpflichtung zu unterzeichnen.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst sämtliche im Rahmen des Beratungsgesprächs sowie im Vor- und Nachgang bekannt gewordenen sensiblen Angaben der ratsuchenden Person.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt und bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

Vor Beginn jedes Beratungsgesprächs wird mündlich auf die bestehende Verschwiegenheitsverpflichtung hingewiesen.

§ 19 Supervision

Zur Qualitätssicherung der Beratungstätigkeit und zum Schutz der beratenden Mitglieder findet mindestens einmal alle drei Monate eine Supervision statt.

Die Supervision wird von einer qualifizierten Person aus dem Bereich der psychosozialen Beratungsstellen durchgeführt. Sie dient dem fachlichen Austausch, der Reflexion der Beratungstätigkeit, dem Einholen von Ratschlägen, der gemeinsamen Weiterbildung sowie der Besprechung und Wahrung persönlicher Grenzen der beratenden Mitglieder.